



Regelungen für den Gebrauch elektronischer Medien (Handys, iPads, Laptops, Tablets, Smartwatches usw.) durch die Schülerinnen und Schüler

(Neufassung vom 1.6.2026)

Alle Schülerinnen und Schüler tragen durch ihr Verhalten im Umgang mit elektronischen Medien dazu bei, dass das soziale Miteinander nicht beeinträchtigt wird und der Unterricht ungestört durchgeführt werden kann. Deshalb dürfen elektronische Medien nur im Rahmen der nachfolgenden Regeln benutzt werden:

1. Nutzung im Unterricht

Während des Unterrichts ist die private Nutzung elektronischer Medien verboten. Die Nutzung darf nur mit Erlaubnis der Lehrkraft erfolgen. Bild- und Tonaufnahmen dürfen jedoch nur angefertigt werden, wenn die zu sehenden oder zu hörenden Personen der Aufnahme vorher ausdrücklich zugestimmt haben.

In Prüfungen (v. a. in Klassenarbeiten, Klausuren sowie mündlichen Prüfungen) müssen Tablets in der Schultasche verstaut sowie Handys und Smartwatches bei der aufsichtführenden Lehrkraft abgegeben werden.

2. Nutzung außerhalb des Unterrichts

Auf dem Schulgelände (inkl. der Sportstätten) ist der Gebrauch verboten. Alle Geräte müssen vor Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet werden und sind samt Zubehör (z. B. Kopfhörer und Ladekabel) so zu verstauen, dass sie nicht sichtbar sind.

Ausnahmen für die Nutzung elektronischer Medien bestehen lediglich in der Mittagspause (7. Stunde) für alle Schülerinnen und Schüler an folgenden Orten:

- in den Aufenthaltsräumen (inkl. der für die Mittagspause als solche deklarierten Klassenräume)
- auf den Schulhöfen

Schülerinnen und Schüler ab der 10. Klasse dürfen in der Mensa und auf dem Oberstufenschulhof ganztägig ihre elektronischen Geräte benutzen.

Im Notfall, d.h. bei Gefahr für Leib und Leben, dürfen die Geräte jederzeit benutzt werden.

Handys dürfen in und vor dem Sekretariat nach Genehmigung durch die Sekretärinnen oder durch eine Lehrkraft benutzt werden. Das Gespräch ist auch dort zu beenden.

Die Schulleitung kann für einzelne Schülerinnen und Schüler (z. B. für den Schulsanitätsdienst, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und bei bestimmten Erkrankungen) Ausnahmen genehmigen.

3. Folgen bei einem Verstoß gegen die oben genannten Regeln


Das Gerät wird von der den Verstoß feststellenden Lehrkraft eingezogen und beim stellvertretenden Schulleiter hinterlegt. Es kann dort am selben Tag nach Schulschluss (bis zur Schließung des Sekretariats) oder jederzeit von den Eltern abgeholt werden. Im Wiederholungsfall innerhalb von drei Monaten verbleibt das Gerät nach Rücksprache des stellvertretenden Schulleiters mit den Eltern für einen oder mehrere Tage in der Schule. Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße können zu weitergehenden erzieherischen Maßnahmen oder zu Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG führen.

4. Geltendes Recht und Nutzung elektronischer Medien an der Schule

Das geltende Recht zur Nutzung elektronischer Medien bleibt von den schulinternen Regelungen unberührt. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum Recht am eigenen Bild (§ 22 KunstUrhG), zur Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB), zu Gewaltdarstellungen (§ 131 Abs. 1 StGB), zur Verbreitung und zum Besitz von pornographischen Schriften, Bildern und Filmen (§ 184 Abs. 1 StGB), zum Besitz von kinderpornographischen Abbildungen (§ 184 Abs. 4 StGB), zur Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), zur Volksverhetzung (§ 130 StGB), zur Beleidigung (§ 185 StGB) sowie zu übler Nachrede und Verleumdung (§§ 186 u. 187 StGB). Bei Verdacht auf eine Straftat werden die Eltern informiert und die Schulleitung entscheidet über schulinterne Konsequenzen sowie ggf. über die Erstattung einer Anzeige.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys nur für dienstliche Zwecke nutzen.

Die Regelungen wurden am 1.6.2026 von der Schulkonferenz beschlossen und sollen nach zwei Jahren evaluiert werden.



Ulrich Meyer, OStD
Schulleiter